

TISCHTENNISCLUB

WOHLENSSEE



Clubgründung 1976

Statutenänderung 06.06.1986 / 11.05.2000 / 10.06.2004 / 08.06.2018

ART. 1 NAME UND ZWECK

Der Tischtennisclub Wohlensee (TTCW) ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Tischtennisportes. Er pflegt die Kameradschaft und kann auch gesellige Anlässe durchführen. Der TTCW ist politisch und konfessionell neutral.

ART. 2 SITZ

Der TTCW ist ein Verein im Sinne vom Art. 60 – 79 des ZGB mit Sitz in der Gemeinde Wohlten bei Bern.

ART. 3 VERBINDUNG ZU ANDEREN VERBÄNDEN

Der TTCW kann durch Beschluss der Hauptversammlung, den Sportverbänden, die die gleichen Interessen vertreten, als Mitglied beitreten. Statuten, Reglemente und Beschlüsse dieser Verbände sind für die Mitglieder verbindlich.

ART. 4 VERBINDUNG ZU ANDEREN CLUBS

Der TTCW kann, sofern es seiner Zweckbestimmung förderlich ist, durch Beschluss der Hauptversammlung, mit anderen Clubs Verbindungen eingehen.

ART. 5 MITGLIEDSCHAFT

Der TTCW besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder

ART. 6 AKTIVMITGLIEDER 3)

Diejenige Mitglieder, welche zu Beginn des Geschäftsjahres mindestens 18 Jahre alt sind und den Mitgliederbeitrag bezahlen, haben Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden. Das Einlösen von Spielerlizenzen ist nicht obligatorisch. Der TTCW kann mit den lizenzierten Spielern Verträge abschließen.

ART. 7 PASSIVMITGLIEDER 3)

Als Passivmitglieder können Freunde des TTCW aufgenommen werden. Sie haben nur beratende Stimme. Der Übertritt zu den Aktivmitgliedern ist möglich. Die Passivmitglieder können auf eigenen Wunsch an der Clubmeisterschaft teilnehmen.

ART. 8 FREIMITGLIEDER

Der Vorstand kann Mitglieder, die dem TTCW besondere Dienste erweisen, oder von ihm angestellt sind, vorübergehend zu Freimitgliedern ernennen.
Sie haben die gleiche Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

ART. 9 EHRENMITGLIEDER

Mitglieder, die sich um den TTCW oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes, an einer Hauptversammlung, mit mind. 2/3 Mehrheit, zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

ART.10. EINTRITT

Juristische und natürlich Personen mit gutem Leumund werden, auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, durch den Vorstand aufgenommen.
Minderjährige nur mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
Der Eintritt kann in der Zeit vom 01. Juli bis 30. April nächsten Jahres nach bezahlen der Eintrittsgebühr und des vollen Mitgliederbeitrages erfolgen.

ART. 11 AUSTRITT

Der Austritt von Mitgliedern kann auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand erfolgen, jedoch nur auf Ende eines Geschäftsjahres und nach Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen.
Austritte im Verlaufe eines Geschäftsjahres kann in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorstand bewilligt werden.
Bei lizenzierten Spielern erfolgt der Austritt schriftlich nach Verbandsvorschriften mit Freigabebrief.

ART. 12 PFLICHTEN

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Statuten, Reglemente und andere Beschlüsse des Vorstandes und seiner Funktionäre zu befolgen und das Ansehen des TTCW in allen Teilen zu wahren und zu vertreten.
Aktiv- und Passivmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.
Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich dem Club, für den Sportbetrieb (Training, Wettspiele und andere Veranstaltungen) zur Verfügung zu stellen.

ART. 13 AUSSCHLÜSSE

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, gegen die Statuten verstößt, durch unsportliches Benehmen oder unkorrektes Verhalten, das Ansehen der TTCW schädigt oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen, kann durch die Hauptversammlung aus dem TTCW ausgeschlossen werden.
Der Vorstand kann einen provisorischen Ausschluss verfügen.

ART. 14 STELLUNG DER AUSGESCHIEDENEN MITGLIEDER

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Clubvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie für das ganze angelaufene Geschäftsjahr.

ART. 15 GESCHÄFTSJAHR 3)

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

ART. 16 ORGANISATION

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Spezialkommission

ART. 17 DIE HAUPTVERSAMMLUNG 2) 3)

Die Hauptversammlung findet einmal pro Jahr im Juni statt und ist spätestens zehn Tage vorher per E-Mail einzuberufen und die Einladung auf der Homepage zu publizieren.

Das Protokoll der vorhergehenden Hauptversammlung wird spätestens bei Einberufung der nächsten Hauptversammlung auf der Homepage publiziert.

Die Statutarischen Traktanden der Hauptversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Kassiers und der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- d) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Wahl des Clubpräsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- g) Anträge der Mitglieder, sofern sie mindestens fünf Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden. Beschlüsse über Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung figurieren, können nur gefasst werden, wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist (Ausnahme siehe Art. 26).
- h) Diverses
Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Muss eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, so ist sie auf jeden Fall beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
Bei Abstimmung gilt das absolute Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten und weiteren Wahlgängen das relative Mehr.
Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die Hauptversammlung kann aber geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

ART. 18 AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Außerordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Er ist zur Einberufung innert Monatsfrist verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

ART. 19 DER VORSTAND 3)

Der Vorstand besteht aus dem Clubpräsidenten und 4 – 7 Beisitzern. Er konstituiert sich selbst und auferlegt jedem Vorstandsmitglied eine oder mehrere Funktionen.

Der Vorstand kann von der Hauptversammlung, der Notwendigkeit entsprechend, vergrößert oder verkleinert werden.

Der Vorstand leitet den TTCW und vertritt ihn rechtsverbindlich gegen außen. Er überwacht die Einhaltung der Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den TTCW führen entweder der Präsident oder der zuständige Ressortchef in Einzelunterschrift. Die Amtsdauer beträgt für alle Vorstandsmitglieder ein Jahr. Sie sind wiederwählbar.

ART. 20 DIE REVISION 1)

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren. Der Revisorenbericht wird an der Hauptversammlung verlesen und zur Genehmigung unterbreitet.

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher des Kassiers zu nehmen.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

ART. 21 DIE SPEZIALKOMMISSION

Der Vorstand kann nach Bedarf verschiedene Spezialkommissionen bestimmen.

ART. 22 KASSAWESEN

Die Einnahmen des TTCW bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Zinsen, freiwilligen Beiträgen, Spenden von Gönnern und anderen Institutionen und dem Erlös von Veranstaltungen.

Alle Rechnungen sind vor der Zahlung durch den zuständigen Ressortchef zu visieren.

ART. 23 HAFTUNG

Für Verpflichtungen des TTCW haftet ausschließlich das Clubvermögen.

ART. 24 VERSICHERUNGEN

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Mitglieder.

ART. 25 ABÄNDERUNGEN

Eine Abänderung der gegenwärtigen Statuten kann nur dann erfolgen, wenn 2/3 der in einer Hauptversammlung Anwesenden dafür stimmen.

ART. 26 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des TTCW kann nur erfolgen, wenn 50 % der Aktivmitglieder, mindestens 2/3, der in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, der Anwesenden dafür stimmen. Im Falle der Auflösung des TTCW geht das Clubvermögen zur Aufbewahrung an die Gemeinde Wohlen.

Wird innerhalb von zwei Jahren in der Gemeinde Wohlen ein neuer TTCW gegründet, so wird diesem das Geld überlassen, andernfalls verfällt das vorhandene Vermögen der Gemeinde Wohlen für die Förderung des Sportes zu.

ART. 27 GÜLTIGKEIT DER STATUTEN

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 06. Juni 1986 genehmigt und treten sofort in Kraft.

- 1) Änderung anlässlich Hauptversammlung vom 11.05.2000
- 2) Änderung anlässlich Hauptversammlung vom 10.06.2004
- 3) Änderung anlässlich Hauptversammlung vom 08.06.2018

TISCHTENNISCLUB WOHLENSEE

Der Präsident

Kurt Beck

Der Kassier

Martin Kistler

.....

.....